IMT Nuremberg Archives

H – 2815

International Court of Justice

H2815 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 212-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-272 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2815-0002A

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 212-PS No. USA-272 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

212 PS

Abschrift.

Richtlinien,

für die Behandlung der Judenfrage.

1.) Allgemeines.

Die Zuständigkeit des mit der Endlösung der europäischen Judenfrage beauftragten Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erstreckt sich auch auf die besetzten Ostgebiete. Dementsprechend sind die diesem nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für die Behandlung der Judenfrage in den besetzten Ostgebieten für ihren jeweiligen Bereich zuständig.

Das Judentum stellt in den einzelnen Reichskommissariaten und innerhalb dieser in den Generalkommissariaten einen sehr verschiedenen starken Anteil an der Gesamtbevölkerung. Z.B. leben in Weissruthenien und der Ukraine Millionen von Juden, die hier seit Generationen ansässig sind. In den zentralen Gebiet der UdSSR. dagegen sind die Juden zum weitaus grössten Teil erst in der bolschewistischen Zeit zugezogen. Eine besondere Gruppe stellen die im Gefolge der Roten Armee 1939 und 1940 nach Ostpolen, der Westukraine, West- Weissruthenien, den baltischen Ländern, Bessarabien und Buchenland eingedrungenen Sowjetjuden dar.

Alle Massnahmen zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten müssen unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, dass die Judenfrage spätestens nach dem Kriege für ganz Europa generell gelöst werden wird. Sie sind daher als vorbereitende Teilmassnahmen anzulegen und bedürfen der Abstimmung mit den sonst auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen. Dies gilt vordringlich für die Schaffung von zumindestens zeitweiligen Aufnahmenmöglichkeiten für Juden aus dem Reichsgebiet.

Ein etwaiges Vorgehen der örtlichen Zivilbevölkerung gegen die Juden ist nicht zu hin-

dern

H2815 – 0003

H2815 - 0004

dern, soweit sich dies mit dem Gebot der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Rücken der kämpfenden Truppe vereinbaren lässt. Namentlich sind Vergeltungsmassnahmen gegen Juden zu dulden, die in den letzten beiden Jahren in die von der Roten Armee neu besetzten Gebiete eingedrungen sind. Dem Vorgehen des Strassenpöbels und anderer dunkler Elemente, denen es nur auf die Plünderung jüdischer Geschäfte und Ausraubung des Judentums zu ihrer eigenen Bereicherung ankommt, ist jedoch scharf entgegenzutreten.

2.) Bestimmung des Begriffs "Jude".

Die befriedigende Lösung der Judenfrage setzt in erster Linie die Festlegung des Begriffs voraus, wer in den besetzten Ostgebieten als Jude zu gelten hat. Im Hinblick auf die Endlösung der europäischen Judenfrage und auf den starken Einfluss, den das Judentum auf die übrige russische Bevölkerung bis zum Einmarsch der deutschen Truppen ausgeübt hat und der sich auch gegenwärtig noch auswirkt, erscheint es sowohl vom politischen als auch vom völkischen Standpunkt gesehen notwendig, zur Vermeidung einer späteren Wiedererstarkung des Judentums den Begriff "Jude" möglich weit zu fassen.

Danach ist Jude, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder wessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt. Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des vorhergehenden Satzes ist.

3.) Erfassung, Kennzeichnung, Aufhebung der Freizügigkeit und Absonderung.

Ein erstes Hauptziel der deutschen Massnahmen muss sein, das Judentum streng von der übrigen Bevölkerung abzusondern. Voraussetzung hierfür ist zunächst die restlose Erfassung der jüdischen Bevölkerung durch Einführung der Meldepflicht und sonstige geeignete Massnahmen. Das Sowjetjudentum hat,

H2815 – 0005

besonders in den Kerngebieten der UdSSR., seit der bolschewistischen Revolution dauernd versucht, sich zu tarnen, um unauffällig in beherrschende Stellungen aufrücken zu können. Zu diesem Zweck haben zahlreiche Juden ihr mosaisches Bekenntnis aufgegeben und russische Familien-, Vor- und Vaternamen angenommen. Es ist anzuordnen, dass alle zu Lebzeiten des Meldepflichtigen oder soweit ihm bekannt, bei seinen Vorfahren erfolgte Namensänderungen von Juden zu melden und rückgängig zu machen sind. Das gleiche gilt für frühere Austritte aus der mosaischen Kultusgemeinschaft und Übertritte (häufig mehrfache) zu anderen Bekenntnissen. Die Zerschlagung der jüdischen Tarnung wird in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine, wo ein grösserer Teil des Judentums seit Generationen ansässig ist, leichter sein als in den anderen Reichskommissariaten. Sowjetisches Archivmaterial ist, soweit erhalten, hierbei heranzuziehen.

Alsdann ist unverzüglich die Kennzeichnung mittels eines stets sichtbar zu tragenden gelben Judensternes durchzuführen und sofort die Freizügigkeit für alle Juden aufzuheben. Eine Überführung in Ghettos unter gleichzeitiger Trennung der Geschlechter ist anzustreben. Das Vorhandensein zahlreicher mehr oder weniger geschlossener jüdischer Niederlassungen in Weissruthenien und in der Ukraine erleichtert diese Aufgabe. Im Übrigen sind hierfür Orte auszuwählen, die infolge vorliegender Arbeitsvorhaben die völlige Ausnutzung der jüdischen Arbeitskraft ermöglichen. In diesen Ghettos kann unter Aufsicht eine jüdische Selbstverwaltung mit jüdischem Ordnungsdienst gegeben werden. Die Bewachung der Grenzen zwischen dem Ghetto und der Aussenwelt ist jedoch Sache der Polizei.

Auch in den Fällen, in denen ein Ghetto noch nicht errichtet werden konnte, ist durch scharfe Verbote und sonstige geeignet erscheinende Massnahmen

dafür

H2815 - 0006

dafür Sorge zu tragen, dass ei ne weitere blutsmässige Vermischung mit der übrigen Bevölkerung nicht mehr erfolgt.

4.) Beseitigung des jüdischen Einflusses auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet.

Gleichlaufend mit den Massnahmen zur Ausseren Trennung der Juden von der übrigen Bevölkerung ist alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um jeglichen Einfluss des Judentums auf die russische Bevölkerung auszuschalten. Dies hat auf politischem und kulturellem Gebiet sofort zu geschehen, während in allen anderen Fällen darauf Bedacht zu nehmen ist, dass kei ne wesentliche Schädigung der allgemeinen Belange eintritt. Bei der durch den Krieg bedingten Vordringlichkeit der wirtschaftlichen Aufgaben im Osten gilt dies namentlich bei allen Massnahmen, die die Volkswirtschaft betreffen.

Eine vollkommene Umschichtung des jüdischen Berufslebens, soweit es sich nicht um Handarbeiter handelt, muss durchgeführt werden. Die Gruppe der Staatsangestellten, unter der Sowjetherrschaft mit die stärkste jüdische Berufsgruppe, verschwindet gänzlich. Ebenso sind die sonstigen Berufsgruppen aus dem öffentlichen Leben auszuscheiden, wobei sich jedoch das Tempo der Massnahmen den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen anzupassen hat.

Mit Ausnahme dessen, was zur notdürftigen Lebensführung benötigt wird, ist das gesamte jüdische Vermögen zu erfassen, zu beschlagnahmen und endgültig einzuziehen. Soweit es die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, ist den Juden in diesem Rahmen möglichst frühzeitig die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen durch Anord-

nung

mung der kommissarischen Verwaltung und sonstige Massnahmen zu entziehen, damit Vermögensverschiebungen nach Möglichkeit hintangehalten werden.

Eine kulturelle Bestätigung wird den Juden völlig verboten werden. Hierzu gehört auch das Verbot der jüdischen Presse, der jüdischen Theaters und Schulwesens.

Das Schächten ist gleichfalls zu unterbinden.

5.) Arbeitszwang.

Sowohl der gegenwärtig in den besetzten Ostgebieten herrschende Mangel an Arbeitskräften als auch weltanschaulich-politische Erwägungen lassen es als Forderung von grundlegender Bedeutung erscheinen, für sämtliche Juden den Arbeitszwang einzuführen und sie zum geschlossenen Arbeitseinsatz in schärfster Form heranzuziehen. Dies hat Zug um Zug mit der Ausschaltung der Juden aus ihrem bisherigen Berufsleben zu geschehen, wobei eine Betätigung im bisherigen Beruf insoweit zuzulassen ist, als dies im Rahmen des Arbeitseinsatzes notwendig ist. Im übrigen sind die jüdischen Arbeitskräfte zu schwerer körperlicher Arbeit heranzuziehen.

Massgebliches Gebot für den jüdischen Arbeitseinsatz wird allein die volle und unnachsichtliche Inanspruchnahme der jüdischen Arbeitskraft ohne irgendei ne Altersbegrenzung zum Wiederaufbau der besetzten Ostgebiete sein. Als Aufgaben, die den Juden im geschlossenen Arbeitseinsatz zu übertragen sind, werden vor allem Strassen-, Eisenbahn- und Kanalbau sowie Meliorationen usw. in Betracht kommen. Auch eine Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten unter scharfer Aufsicht erscheint zunächst angebracht. Gegen eine Verwendung der Juden

für

H2815 - 0007

für die Holz-, Strohschuh-, Besen- und Bürstenerzeugung u. dergl. innerhalb des Ghettos ist gleichfalls nichts einzuwenden.

Beim jüdischen Arbeitseinsatz ist jedoch stets zu beachten, dass die jüdische Arbeitskraft nur in jenen Produktionszweigen angesetzt wird, die eine spätere, schnelle Abziehung dieser Arbeitskräfte ohne erhebliche Störung vertragen und eine Spezialisierung jüdischer Arbeiter ausschliessen. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass jüdische Arbeiter in lebenswichtigen Produktionszweigen unentbehrlich werden.

6.) Verstösse.

Verstösse gegen deutsche Massnahmen, insbesondere die Entziehung vom Arbeitszwang, sind bei Juden grundsätzlich mit der Todesstrafe zu ahnden. Hierfür sind die Standgerichte ausschliesslich zuständig.

4.

212
5-6

H2815-0008

H2815 – 0009

212-PS
USA-272

H2815 - 0010

H-2815

EXHIBIT U.S.A. 272 (212-PS)

Filed Dec. 13, 1945
1443 Whiting
Bay.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

272

(212-PS)

A 089714

H2815-0011

6 pages

228

H2815-0012

EXHIBIT U.S.A. 212 (212-PS)